

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Darf daraus gefolgert werden, daß der Wohnort, und zwar dessen Einwohnergemeinde, verpflichtet sei, dem niedergelassenen Kantonsfremden in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit zu helfen?

Wir haben in Nr. 7 des 12. Jahrganges (1. April 1915) mitgeteilt, daß betreffend diese Frage 2 einander völlig ausschließende bundesrätliche Entscheide existieren: ein solcher vom 12. November 1878, der die Frage bejaht und einer vom 16. November 1887, der sie verneint. Herr Prof. Dr. Burckhardt bezeichnet in seinem Kommentar zur Bundesverfassung den ersteren als richtig und den letzteren als unrichtig, und wir erwähnten damals noch, daß u. a. auch das neue solothurnische Armengesetz von 1912 auf dem Boden des ersteren Entscheides stehe, indem es in § 34 bestimmt: die Einwohnergemeinde haftet für die erste Hilfe bis zum allfälligen Entzug der Niederlassung.

Im Verwaltungsbericht der bernischen kantonalen Armendirektion für das Jahr 1916 schließt sich Herr Regierungs- und Nationalrat Burren der Auffassung des Herrn Prof. Burckhardt an. Er weist darauf hin, daß Art. 45, Abs. 3 B.V. bloß negativ feststellt, daß in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit ein Entzug der Niederlassung nicht stattfinden darf, daß aber genannter Artikel die Frage offen läßt, ob daneben dem Niederlassungskanton noch die positive Pflicht obliegt, die notwendigen Unterstützungen selbst und aus eigenen Mitteln zu leisten. Herr Regierungsrat Burren hält dafür, diese Frage sei zu bejahen, und er erwähnt in seinem Berichte, die Armendirektion habe angefangen, mehr und mehr darauf zu dringen, daß der Niederlassungskanton dieser verfassungsrechtlichen Pflicht nachkomme; da und dort sei sie freilich bei der Geltendmachung dieses Standpunktes auf absoluten Widerstand gestoßen, und mitunter sei es zu einem Kompromiß für den einzelnen Fall, dagegen noch nie dazu gekommen, einen bundesgerichtlichen Entscheid zu veranlassen. Die bernische Armendirektion hält sich um so mehr für berechtigt, auf Gegenseitigkeit zu dringen, als bernische Spendbehörden da und dort in recht befriedigender Weise von der ihnen durch § 50 A.G. eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, „ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprunges sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen“. Ferner läßt sich die Armendirektion von der Erwägung leiten, daß der Hinweis auf diese verfassungsmäßige Pflicht und nötigenfalls auch deren gerichtliche Feststellung die Bestrebungen zur Einführung der örtlichen Unterstützungspflicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder des Konkordates fördern und erleichtern werde. St.

Bern. Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1916 Fr. 3,531,262. 95. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 153,912. 95, wovon auf die auswärtige Armenpflege Fr. 48,323. 16 entfallen. Gegenüber dem Vorjahre beträgt die Mehrausgabe Fr. 173,206. 99. Bei der Prüfung der Armenrechnungen der Gemeinden zeigte sich, daß die Folgen des Krieges sich in erster Linie bei den vorübergehend Unterstützten geltend machten, für welche zur Ausrichtung der Staatsbeiträge ein Nachkredit von Fr. 115,369. 84 bewilligt werden mußte.

Die rohen Ausgaben für die auswärtige Armenpflege erreichten den Betrag von Fr. 1,049,023. 41 (Fr. 508,496. 94 für Unterstützungen außer Kanton und Fr. 540,526. 47 als Kosten gemäß §§ 59, 60, 113 und 123 A.G.). Sieben gehen die in 2234 Posten einbezahlten Rückerstattungen und Verwandtenbeiträge von zusammen Fr. 70,700. 45 ab. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Zunahme der Rohausgaben von Fr. 29,424. 81, der Reinausgaben von Fr. 14,986. 20 und

der Rückerstattungen usw. von Fr. 14,438. 81; dagegen sind die außerhalb des Kantons verabfolgten Unterstützungen um Fr. 8203. 97 zurückgegangen, was als Wirkung des Kriegsnotkonkordates zu betrachten und auch darauf zurückzuführen ist, daß insbesondere in den Uhrenindustriezentren wie Chaux-de-Fonds und Locle die Verdienstgelegenheit während des Berichtsjahres andauernd eine sehr gute war. Die gegenüber dem Vorjahre um rund Fr. 36,000 gestiegenen Ausgaben für die in den Kanton Bern freiwillig oder unfreiwillig zurückgekehrten Personen und Familien lassen sich dagegen nahezu ausschließlich auf die Erhöhung der Pflegegelder zurückführen.

Im Herbst 1915 wurden auf den Etat der dauernd Unterstützten für 1916 aufgenommen: 7,317 Kinder und 8,955 Erwachsene, zusammen also 16,272 Personen oder 48 mehr als im Vorjahre. Von den Kindern sind 6,080 ehelich und 1,237 unehelich, von den Erwachsenen 3,958 männlich und 4,997 weiblich, 5,511 ledig, 1,241 verheiratet und 2,203 verwitwet oder geschieden. Diese dauernd Unterstützten wurden verpflegt: von den Kindern 848 in Anstalten, 4,104 bei Privaten, 127 auf Höfen und 2,238 bei ihren Eltern; von den Erwachsenen 3,777 in Anstalten, 2,148 bei Privaten, 2,389 in Selbstpflege, 406 im Gemeindearmenhaus, 219 bei ihren Eltern und 16 waren Höfen zuteil. In der Zeit vom Frühjahr 1915 bis Frühjahr 1916 standen 1,624 junge Leute beiderlei Geschlechtes unter Patronat, die zusammen den Betrag von Fr. 85,780 oder durchschnittlich Fr. 53 auf Sparhefte angelegt hatten. Für die örtliche Armenpflege der dauernd Unterstützten verausgabten die Einwohnergemeinden ohne den Staatszuschuß Fr. 1,440,565. 38 und für diejenige der vorübergehend Unterstützten Franken 938,140. 29. Die Kosten der bürgerlichen Armenpflege (in 53 Gemeinden) beliefen sich auf Fr. 532,225. 26. Die Armengüter dieser, eigene Armenpflege führenden Bürgergemeinden (inkl. stadtbernische Zünfte) hatten am 31. Dezember 1915 einen Bestand von Fr. 25,502,874. 71, während sich die Hilfsmittel der Einwohnergemeinden insgesamt bloß auf Fr. 735,330. 56 beliefen.

Der Bericht erwähnt, daß es der Direktion regelmäßig nur durch Zuhilfenahme der schärfsten PreSSIONsmittel gelingt, von den Vätern unehelicher Kinder, die denselben unter Standesfolge zugesprochen wurden, einen Beitrag an die Pflegekosten zu erhalten. Auch hapert es vielerorts noch bedenklich mit der Erfüllung der Pflichten, welche den Zivilstandsbeamten betr. Anzeige der unehelichen Geburt eines Kindes an die zuständige Vormundschaftsbehörde oder der letztern betr. Ernennung eines Beistandes für das Kind obliegen. Am meisten Sorge aber verursachte der Direktion der gegenüber frühern Jahren noch peinlicher gewordene **Pl a z m a n g e l** in den verschiedenen **B e r j o r g u n g s a n s t a l t e n** des Kantons.

Das Kriegsnotkonkordat hat, wie der Bericht konstatiert, im großen Ganzen sehr gut funktioniert. Die Direktion wird dem Regierungsrat rechtzeitig eine Vorlage mit dem Antrag auf Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung unterbreiten, das nach Friedensschluß an die Stelle des Kriegsnotkonkordates treten und das Wohnortsprinzip auf dem Boden der Eidgenossenschaft schrittweise zur Geltung bringen soll. St.

— Der V. Jahresbericht des **K a n t o n a l e n A m t e s f ü r S c h u z a u f s i c h t** widmet dem leider zu früh verstorbenen, um die Sache der Gefangenenfürsorge hochverdienten Staatschreiber Ristler einen tief empfundenen Nachruf. Der Fürsorge des Amtes sind im Jahre 1916 286 Männer und 40 Frauen teilhaftig geworden. Im Hinblick auf die Fälle des bedingten Straferlasses sagt der Bericht, es seien noch in keinem Jahre so viele sichtbare Erfolge wahrgenommen und so gute Erfahrungen gemacht worden. Die 21, die im Laufe des Berichtsjahres ihre 3—5 jährige Probezeit beendigten, stehen heute alle so gut, daß wirklich angenommen

werden darf, sie werden sich trotz der Entlassung aus der Schutzaufsicht halten können, während es sehr fraglich ist, ob sie so weit gekommen wären, wenn sie ihre meistens kurzen Gefängnisstrafen hätten absitzen müssen und dann sich selbst überlassen worden wären. Auch die übrigen 121 haben sich zum größten Teil befriedigend gehalten. St.

Genf. Neben der gesetzlichen Fürsorge weist der Kanton Genf eine sehr reich entfaltete freiwillige Armenpflege auf, die sich für die Stadt Genf wenigstens an das *Bureau Central de Bienfaisance* (Rue Taconnerie I) als Zentralstelle anschließt (gegr. 1867). Es will auf wirksame Weise den Armen, die gezwungen sind, Unterstützung nachzusuchen, zu Hilfe kommen und zwar als Vermittler für die Mitglieder des Bureau Central (d. h. des so benannten Vereins), sodann mit seinen eigenen Mitteln und endlich in Verbindung mit andern Wohltätigkeitsinstitutionen. Es bezweckt weiter, unter Mithilfe von Privatpersonen und Wohltätigkeitsveranstaltungen an einer methodischen und wirksamen Organisation der Wohltätigkeit Genfs zu arbeiten und die Auskunftgebung über alles, was in der Schweiz und speziell in Genf auf diesem Gebiete geschieht, möglichst zu zentralisieren.

Laut seinem 50. Jahresbericht hat das Bureau im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916 Fr. 126,778.95 eingenommen (worunter Fr. 35,931 an Mitgliederbeiträgen) und Fr. 147,233.80 ausgegeben.

Den interessanten Ausführungen des Präsidenten, M. Alexandre Aubert, entnehmen wir folgende Stelle: Der Winter 1914/15 stand im Zeichen der Arbeitslosigkeit, der Desorganisation der Arbeit; heute hat sich die Situation gründlich geändert: der Krieg ist für Viele eine Verdienstquelle geworden. Die jedermann zugängliche Möglichkeit, in den durch den Krieg hervorgerufenen neuen Industrien ohne Rücksicht auf den bisherigen Beruf Beschäftigung zu finden, hat sehr wesentlich dazu beigetragen, die Lasten der Armenpflege zu vermindern. Die dunkle Seite der Frage ist freilich die Unregelmäßigkeit der Arbeit, die durch die Schwankungen in der Zufuhr der Rohstoffe bedingt ist; bald gibt es ein Gedränge und sind nicht genügend Hände da, bald müssen hunderte von Arbeitern und Arbeiterinnen entlassen werden, die nun einige Tage oder vielleicht Wochen nichts verdienen werden. Das verdiente Geld geht bei sehr Vielen alsobald drauf in Aufwendungen für Toilette oder demoralisierende und zerrüttende Vergnügungen, und für Zeiten der Krisis wird wenig oder nichts zurückgelegt. Der Lebenshaltung vieler Familien würde man nicht anmerken, daß wir uns in einer Epoche teuren Lebens und schwerer ökonomischer Sorgen befinden. Neben dem völligen Mangel an Ordnungs- und Sparsinn muß die Atmosphäre zu denken geben, welche die jungen Leute in den Fabriken umgibt, und sehr fatal ist es, daß die jungen Söhne und Töchter, angelockt durch den für ihr Alter oft recht ansehnlichen Augenblicksgewinn, eine regelrechte Berufslehre hinauschieben; was wird aus ihnen werden, wenn einmal die Arbeit der Friedenszeit eine geübte Hand und ein wohlausgerüstetes Gehirn verlangt? Noch eine Folgeerscheinung des gegenwärtigen Zustandes: die gelernten Arbeiter, die Angestellten in Bureau und Geschäft, welche ehemals eine Art „Arbeiter-Aristokratie“ bildeten, sehen jetzt andere, die vorher unter ihnen standen, mehr verdienen und besser leben; wie groß ist da die Versuchung für die Hausfrau, den häuslichen Herd zu verlassen und in der Fabrik eine Ergänzung des Verdienstes des Mannes zu suchen? Wie sehr muß aber darunter das Familienleben, die Erziehung der Kinder, die Grundlage des sozialen und moralischen Lebens leiden?“ St.

Graubünden. Eine am 19. April im Rathause zu Chur tagende Konferenz der Armen- und Wohltätigkeitsvereine der bündnerischen Hauptstadt behandelte

im Sinne allseitiger Zustimmung einen von Herrn Regierungsrat Manatschal ausgearbeiteten Entwurf für eine Reorganisation der städtischen **Einwohner-Armenpflege**, welcher der jetzigen Zersplitterung und dem damit verbundenen Mißbrauch der Armenunterstützungen entgegenarbeiten und eine Verständigung zwischen offizieller und privater Armenpflege herbeiführen will.

Die Besorgung der städtischen Einwohner-Armenpflege würde nach diesem Entwürfe einer engeren und einer erweiterten Kommission übertragen. Die engere Kommission, der vom Großen Stadtrat gewählte **Armenvorstand**, bestünde aus einem Mitgliede des Kleinen Stadtrates als Präsidenten, einem frei aus der Einwohnerschaft zu wählenden Beisitzer und dem neu zu schaffenden **Armensekretär** als ständigem Leiter der Zentralstelle. Die aus 8 Mitgliedern (in der Hauptsache Vertretern der Armen- und Wohltätigkeitsvereine) bestehende erweiterte Kommission, die sog. **Zentralkommission**, nähme in den gemeinsamen Sitzungen Mitteilungen des Armenvorstandes entgegen und bespräche mit ihm armenvorsorgliche Gegenstände allgemeiner Natur, sowie allfällige Wünsche und Anregungen der Mitglieder. Dem Armensekretär läge speziell ob: die Behandlung der Notarmenfälle, die Korrespondenz mit den auswärtigen Armenbehörden betreffend heimatliche Unterstützung der in Chur wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen; nebenbei würde er auch noch Beamter der neu ins Leben zu rufenden Krankenversicherung. St.

Luzern. Der Regierungsrat betont in seinem Rechenschaftsbericht pro 1914/15, daß in nicht seltenen Fällen übermäßiger **Alkoholgenuß**, **Genußsucht**, **Arbeits scheu** und abhanden gekommenes **Pflichtgefühl** die Schuld an der Zerrüttung des Familienlebens und der damit im Zusammenhang stehenden sozialen Folgen trage. Wo **Viederlichkeit** und **Trunksucht** **Not** und **Elend** der Familie verschulden und die heranwachsenden Kinder gefährden, sollen die amtlichen Organe mit **Ernst** und **Entschlossenheit** dem Uebel wehren, die Fehlbaren auf bessere Wege zu bringen suchen und vor allem für zweckmäßige **Erziehung** und **Pflege** der Kinder **Sorge** tragen.

Mit dem 1. Januar 1916 ist das neuerbaute **Kinderasyl** in Schüpfheim eröffnet worden, wodurch zweifellos eine **Reduktion** der **Verdingkinder** eintreten wird. In den 62 **Armenanstalten** sind 677 **Kinder** und 1706 **Erwachsene** versorgt. Die Zahl der durch die Heimatgemeinde Unterstützten ist von 10,323 (1905) auf 13,399 (1915) gestiegen und die Gesamtkosten hiefür von 794,340 Fr. (1905) auf 1,056,700 Fr. (1914).

Auf Rechnung der Wohngemeinde wurden 120 Personen im Jahre 1915 **berdigt** mit 2419 Fr. Kosten.

Solothurn. Der Ende v. J. verstorbene **Oberstlt. Urs Broji** hat insgesamt 125,000 Fr. **testiert** für **Anstalten**, **Stiftungen**, **Spitäler**, **Gesellschaften**, **Schulen**, **Bereine** usw., welchen er als **Mitglied** angehört, mit welchen er **direkt** oder **indirekt** in **Beziehungen** gestanden oder denen er zu **Lebzeiten** seine **Sympathie** entgegengebracht hat. So erhielt das **kantonale Greisenasyl** 10,000 Fr., je 5000 Fr. die **Anstalt** für **schwachsinnige Kinder** in **Kriegstetten**, das **Lungensanatorium** **Allerheiligen**, der **Kantonsspital** **Olten**, der **Bürgerhospital-Neubau** in **Solothurn**, die **Krankenpflegefonds** **Dorneck** und **Thierstein** usw. St.

Thurgau. Der **Entscheid** über die **Unterstützungspflicht** **mehrerer Kirchenvorsteherschaften** gegenüber einer **paritätischen Familie** steht auch hinsichtlich des **Quantitativen** der auf die einzelnen Armenpflegen fallenden **Unterstützung** den **Administrativbehörden**, nicht dem **Richter** zu. (Rechenschaftsber. d. Reg.-Rates v. 1915.)

— Der Beschluß eines Bezirksrates, wonach die Kosten für die erste Untersuchung und die Behandlung des Kranken während der ersten 14 Tage der Armenpflege der Heimatgemeinde überbunden, dagegen der Arzt mit dem übrigen Teil seiner Rechnung an die Verwandten des Verpflegten gewiesen wurde, wurde vom Regierungsrat dafür abgeändert, daß die heimatliche Armenpflege dem Arzte die ganze Rechnung zu bezahlen hat. Denn der Arzt, welcher bei der heimatlichen Armenpflege direkt um Kostengarantie nachsuchte, konnte der Meinung sein, sein Gesuch sei ohne weiteres bewilligt, auch wenn dasselbe nicht beantwortet wurde. Der Arzt mußte umsomehr zu dieser Ansicht kommen, als der Kranke an einem Leiden litt, bei dem die ärztliche Behandlung nicht verweigert werden konnte und an dem der Kranke in der Folge auch starb. Es ist dem Arzte nicht zuzumuten, daß er sich mit den Verwandten eines behandelten armen Kranken betreffend die Bezahlung seiner Rechnung lange herumstreite. Wenn die Armenpflege glaubt, es seien zahlungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte vorhanden, so ist es ihre Sache, sich an dieselben zu wenden und von ihnen Rückvergütung zu verlangen. (Rech. B. 1915 S. 125.)

— Eine Kirchenvorsteherchaft, welche sich weigerte, die behördlich festgesetzten Verwandtenbeiträge für einen verarmten Angehörigen eines andern Kantons, der in ihrer Kirchengemeinde wohnte, zu beziehen, wurde vom Regierungsrat pflichtig erklärt, die amtlich festgesetzten Unterstützungsbeiträge für den verarmten Anwalt in Empfang zu nehmen, sie demselben zu vermitteln und dabei so gut als möglich über die richtige Verwendung des Geldes zu wachen. (Rech. B. 1915 S. 129.)

Literatur.

Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie. Von Dr. med. Paul Bollig, Königl. Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf. Zweite Auflage. Mit 5 Diagrammen. (IV u. 128 S.) 8°. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 248. Bändchen.) Geh. M. 1.20, geb. 1.50. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 1916.

Die viel umstrittenen Fragen der Auffassung und Beurteilung des Verbrechers und des Verbrechens werden, wie so viele andere, im Lichte des Krieges in neuer Beleuchtung erscheinen. Je mehr sich die Tüchtigkeit der Volksgenossen im ganzen bewährt, umsomehr wird man den Fehlenden und seine Tat in ihrer sozialen und psychologischen Bedingtheit zu verstehen und danach zu behandeln suchen. Einer solchen Auffassung den Boden zu bereiten, ist die gerade jetzt erscheinende zweite Auflage des von Dr. Paul Bollig, dem bekannten Nervenarzt und Kgl. Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf, verfaßten Bändchens über „Die Psychologie des Verbrechers“ in der bekannten Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ wohl berufen.

Es gibt in erneuter, die Literatur und Statistik der letzten Jahre berücksichtigender Bearbeitung auf Grund eigener reicher Erfahrung des als Nervenarztes und Direktor einer Strafanstalt dazu besonders berufenen Verfassers eine objektive naturwissenschaftliche Darstellung des Verbrecherproblems, eine Uebersicht über seine rechtliche und kulturelle Seite, die Lehren und Theorien (Lombroso u. a. m.) sowie die wichtigsten Ergebnisse der Kriminalistik und deren kritische Würdigung und erörtert im einzelnen die Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen, Alkoholismus, Prostitution, Bettelerei, Jugendkriminalität, Sittlichkeitsverbrechen, sodann das gewerbsmäßige Verbrechen einschließlich der Verbrechersprache und zum Schluß eine Reihe von Gesichtspunkten, die sich aus der kriminalpsychologischen Forschung für die Ausgestaltung des Strafrechtes der Zukunft ergeben.

Das Buch ist trotz strenger Sachlichkeit in gemeinverständlicher Form abgefaßt, so daß Fachleute und Laien reiche Anregungen daraus schöpfen können.

Verbrechen, Heilen, Bewahren. Ein Kapitel zum Problem der Jugendfürsorge von W. Wehrli-Eng, a. Erzieher. Basel 1917. Verlag von Helbing und Lichtenhahn. 64 S. Preis: Fr. 1.50.

Der Verfasser, ein ehemaliger vielverdienter Anstaltsvorsteher, ist zu seinen Ausführungen einerseits durch den Krieg, andererseits durch das in Aussicht stehende neue schweizerische Strafrecht veranlaßt worden. Zunächst macht er auf die Tatsache der ju-